

Positionspapier der Bundestierärztekammer zur Bundestagswahl



Anlässlich der diesjährigen Bundestagswahl hat die BTK dieses Positionspapier zu den aktuell dringlichsten veterinärmedizinischen Themen verfasst und den Bundestagsfraktionen zur Kenntnis gegeben. Basierend hierauf wurden auch Wahlprüfsteine formuliert und an die Fraktionen verschickt. Deren Antworten werden in der Septemberausgabe des *Deutschen Tierärzteblatts* veröffentlicht.

1. Schwerpunkt Tiergesundheit und Verbraucherschutz

- a. Tiere mit **Qualzuchtmerkmalen** (§ 11b Tierschutzgesetz – TierSchG) müssen wirksam von Ausstellungen und Prämierungen ausgeschlossen werden. Das mittlerweile auf den Weg gebrachte Ausstellungsverbot für Hunde gemäß Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHundeV) ist nicht ausreichend. Das Ausstellungsverbot muss in § 11b TierSchG für **alle Tiere** aufgenommen werden. Außerdem fehlt es zur Umsetzung an konkreten Ausschlusskriterien. Einen hilfreichen Leitfaden für derartige Entscheidungen stellt das durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Auftrag gegebene und durch Fachleute erstellte Gutachten zur Auslegung des § 11b TierSchG dar. Dies ist mittlerweile aber mehr als 20 Jahre alt und muss dringend überarbeitet und an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden.
- b. Eine **Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht** für Hunde und Katzen muss mindestens bundesweit, besser EU-weit, eingeführt werden.
- c. **Nutztierbestände** müssen gemäß EU-Tiergesundheitsrecht regelmäßig von einem Tierarzt oder einer Tierärztin **betreut** werden. Damit ist die tierärztliche Bestandsbetreuung rechtsverbindlich vorgeschrieben. Sie muss nun in Umfang, Frequenz und Intensität konkret definiert werden, um eine Umsetzung zu gewährleisten, die tatsächlich einen Mehrwert für Tiere und Land-

wirt:innen generiert. Nur so können Krankheiten vermieden werden, denn Vorbeugen ist besser als Heilen.

- d. **Tiergesundheit** ist die Grundlage für die Produktion sicherer und gesunder Lebensmittel. Gesundere Haltungsbedingungen kosten Geld. Maßnahmen, die die Gesundheit von Nutztierbeständen verbessern, müssen staatlich gefördert werden.
- e. Tiergesundheit muss messbar gemacht werden. Daten zur Tiergesundheit müssen zu einer zentralen **Tiergesundheitsdatenbank** zusammengeführt werden, um ein objektives Bild der Bestandssituation zu zeichnen und Vergleichbarkeit herzustellen.
- f. Den Tierärzt:innen in der amtlichen Fleischhygieneüberwachung (amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung) muss durch entsprechende Gestaltung der Rahmenbedingungen ermöglicht werden, ihrer Verpflichtung zur vollständigen **Sicherstellung aller verbraucher- und tierschutzrechtlichen Vorgaben im Umgang mit Schlachtieren** nachzukommen. Dazu bedarf es u. a. der **Erneuerung des Tarifvertrags Fleischuntersuchung**.

2. Schwerpunkt Tierschutz

- a. Das **Tierschutzgesetz** (TierSchG) muss geändert werden. Die letzte umfassende Novellierung erfolgte im Zuge der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie. Leider wurde bei dieser Gelegenheit versäumt, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Verbesserungen zum Schutz aller Tiere in den Gesetzestext aufzunehmen. Auch vor dem Hintergrund der andauernden gesellschaftlichen Debatte über „Tierwohl“ besteht dringender Nachholbedarf. Einzelne inzwischen erfolgte Ergänzungen reichen nicht aus.
- b. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (**AVV TierSchG**) muss aktualisiert werden. Seit vielen Jahren werden bestimmte Regelungen unterschiedlich gehandhabt, weil sie unterschiedlich interpretiert werden.
- c. Die **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** (TierSchNutztV) muss um die noch fehlenden Nutztierarten ergänzt werden. Für einige Tierarten gibt es keine speziellen Vorgaben, z. B. für Rinder.
- d. Serienmäßig hergestellte **Haltungseinrichtungen** und Zubehöre müssen geprüft und zertifiziert werden. Dadurch kann tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen von vornherein entgegengewirkt werden.

- e. In **Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte** (VTN) müssen alle landwirtschaftlichen Nutztiere der amtstierärztlichen Kontrolle zugänglich und eine Rückverfolgung der Tierkörper zum letzten Haltungsbetrieb möglich sein.
- f. Tierschutzwidrige **Langzeittransporte** müssen unabhängig vom Zielort wirksam unterbunden werden.

Begründungen

Zu 1.a:

Ein Ausstellungsverbot für Hunde, die dem Zuchtverbot von § 11b Tierschutzgesetz unterliegen, wurde inzwischen von der Bundesregierung über die Tierschutz-Hundeverordnung auf den Weg gebracht. Es ist aber zwingend erforderlich, ein entsprechendes Ausstellungsverbot für alle Tierarten aufzunehmen, die unter § 11b TierSchG fallen, wie es ursprünglich im Bundesratsentwurf vom 25.05.2012 (Drucksache 300/12) zur Änderung des TierSchG vorgesehen war. **Außerdem wird die Wirkung der vorgesehenen Regelung durch die fehlende Konkretisierung verfehlt.** Das durch das BMEL in Auftrag gegebenen Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen), das als verbindliche Leitlinie für Zuchtorganisationen, Züchter und die zuständigen Behörden dienen soll, stammt aus dem Jahre 1999 und bildet nicht den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ab. Von der Möglichkeit des Erlasses einer präzisierenden Verordnung zu § 11b TierSchG wurde bisher leider noch kein Gebrauch gemacht. Damit stellt sich beim Vollzug des Ausstellungsverbots für Veranstalter und Behörde wiederum die Frage, welche Tiere „Qualzuchten“ sind? Daher sollten bestimmte klinische Symptome und anatomische Merkmale definiert werden, wie dies im österreichischen Tierschutzgesetz geschehen ist. Diese sind klinisch bzw. mit Zertifikaten (Gentest, z. B. Merle-Faktor) relativ leicht zu überprüfen.

Das Ausstellungsverbot muss erweitert und konkretisiert werden. Auch das 1999 erstellte Gutachten zur Auslegung des § 11b Tierschutzgesetz muss dringend überarbeitet, an die aktuellen Entwicklungen angepasst und um weitere Tierarten ergänzt werden.

Zu 1.b:

Die individuelle Kennzeichnung und Registrierung ist die Voraussetzung dafür, dass entlaufene oder gestohlene Tiere eindeutig identifiziert

und ihren Besitzer:innen zugeordnet werden können. Das Aussetzen von Tieren, aber auch der **illegale Welpenhandel**, würde hiermit erheblich erschwert. Dies wäre ein bedeutender Beitrag zum Tierschutz. Bereits 2015 forderte der 27. Deutsche Tierärztag in Bamberg den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber auf, „die obligatorische Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen einzuführen“. Diese Forderung fußt auf einem seit Jahren bestehenden Konsens in der Fachwelt. Einzelschlösungen in den Bundesländern sind dabei nur bedingt hilfreich, da langfristig ein EU-weites Kennzeichnungs- und Registrierungssystem angestrebt werden muss. Inzwischen hat auch das EU-Parlament in einem Entschließungsantrag gefordert, ein verpflichtendes EU-weites System zur Kennzeichnung und Registrierung von Katzen und Hunden einzuführen. Daher muss ein bundeseinheitliches System derart gestaltet sein, dass es sich später in ein EU-weites System integrieren lässt.

Eine bundeseinheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen muss eingeführt werden.

Zu 1.c:

Durch Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/429 (EU-Tiergesundheitsrecht) ist nun zwar eine systematische tierärztliche Betreuung von Rinder-, Schweine- und Geflügelbeständen **verpflichtend** eingeführt worden, es fehlt allerdings eine **Konkretisierung** dieser Vorschrift. Beispielsweise muss eine vom Status der Tierhaltung abhängige Frequenz sowie der Umfang der Bestandsbesuche festgelegt werden. Nur so wird künftig erreicht werden, dass seitens der Landwirt:innen häufiger vorbeugende Maßnahmen wie Impfungen ergriffen sowie die Fütterung, Hygiene und das Management optimiert werden.

Der verpflichtende „Tiergesundheitsbesuch“ muss im Sinne einer integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung konkretisiert werden.

Zu 1.d:

Es gibt eine erfreuliche gesellschaftliche und politische Bewegung zu mehr Tierschutz in der Nutztierhaltung. Tierschutz, Tiergesundheit und Lebensmittelqualität gehören zusammen und reduzieren den Einsatz von Arzneimitteln. Es wird mit der nötigen Kurzfristigkeit nicht gelingen, die Haltungsbedingungen für alle Tierarten, z. B. für Geflügel oder Rinder, und für alle Nutzungsarten bis ins Detail gesetzlich zu definieren. Gegenwärtig zeigen weder die verwirrenden Tierschutzsiegel noch freiwillige Vereinbarungen der Tierhalterverbände durchschlagenden Erfolg. Hilfreich wäre es als kurzfristig wirksame Maßnahme, freiwillige Initiativen finanziell zu unterstützen und den Erfolg durch

die Erhebung einheitlicher, leicht messbarer Tierschutzindikatoren zu kontrollieren. Tierärzt:innen können den Prozess beratend begleiten. Staatlich gefördert werden könnten z. B.:

- geringere Besatzdichten
- Impfmaßnahmen
- Einstreu statt Spaltenboden
- Haltung von Zweinutzungsrasen (Huhn)
- Zucht auf Gesundheit und Langlebigkeit

Maßnahmen, die die Gesundheit von Nutztierbeständen verbessern, müssen staatlich gefördert werden.

Zu 1.e:

Als Voraussetzung für mehr **Tiergesundheit** und **Tierschutz** in der Tierhaltung müssen diese Bereiche mess- und damit vergleichbar gemacht werden. Dafür ist es erforderlich, in der Nutztierhaltung einen bundesweit einheitlichen **Tiergesundheitsindex** zu etablieren und in einer **zentralen Tiergesundheitsdatenbank** zusammenzufassen. Dazu muss eine fachübergreifende Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die neuen Merkmale mit bereits verfügbaren Daten (Tierzahlen, Tierverluste, Antibiotikaaanwendungen, Befunde aus Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte sowie Schlachtbefunddaten) zu verknüpfen. Durch eine solche allgemeine Dokumentation einheitlich erfasster Parameter wird es möglich, Schwachstellen der Tiergesundheit praxisnah in den Betrieben zu analysieren, die Tiergesundheit in den Betrieben untereinander zu vergleichen, die Tiergesundheit nachhaltig zu verbessern und den Arzneimittel Einsatz kontinuierlich zu reduzieren. Mit der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) steht bereits eine geeignete Struktur zur Verfügung, die als Erweiterung im Sinne einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank genutzt werden kann.

Alle Daten zur Tiergesundheit müssen zu einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank zusammengeführt werden.

Zu 1.f:

Die **Bereitstellung sicherer Lebensmittel** ist eine der bedeutendsten gesellschaftlichen Aufgaben. Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen ist zu überprüfen und mit Nachdruck einzufordern. Auch der berechtigten gesellschaftlichen Forderung nach Gewährleistung des **Schutzes der Tiere** auf allen Stufen der Lebensmittelproduktion, insbesondere im Augenblick der Betäubung und Tötung, ist mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nachzukommen. Zahlreiche v. a. von Tierschutzverbänden aufgedeckte Missstände haben in den letzten Jahren deutlich gemacht, dass dies nicht überall im erforderlichen Maß erfolgt. Nach öffentlichkeitswirksamen Skandalen erfolgen i. d. R. lediglich Einzelreaktionen. Diesen lokalen Nachbesserungen in betroffenen Be-

triebsstätten sind aber bisher keine strukturellen Änderungen gefolgt.

Es ist aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass sich Bund und Länder endlich gemeinsam des umfassenden Themas der amtlichen Fleischhygieneüberwachung annehmen und ernsthafte Diskussionen über eine strukturelle Reformierung führen. Dazu gehören u. a. Arbeitsmodelle (amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung als Nebentätigkeit oder hauptamtlich) und eine angemessene Vergütung. Kurzfristig sind Maßnahmen zu ergreifen, um die amtlichen Tierärzt:innen bei ihrer Tätigkeit nachhaltig zu unterstützen und der amtlichen Überwachung die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu ermöglichen:

- Einführung der Videoüberwachung in Schlachtbetrieben,
- Prüf- und Zulassungsverfahren für Betäubungsgeräte und -anlagen,
- Stärkung der Fachaufsicht auf allen Ebenen und
- Qualifizierung und Unterstützung der amtlichen Tierärzt:innen durch die zuständige Behörde.

Es muss gemeinsam mit der Tierärzteschaft eine umfassende Diskussion über die Zukunft der amtlichen Fleischhygieneüberwachung geführt werden. Kurzfristig sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Tierschutzüberwachung in Schlachtbetrieben weiter zu verbessern.

Der **Tarifvertrag Fleischuntersuchung** (TV Fleisch) ist nicht geeignet, den heutigen Anforderungen an die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung bzw. Fleischhygieneüberwachung gerecht zu werden. Problematisch ist außerdem, dass im Tarifvertrag ausschließlich die Tätigkeiten im Bereich Hygieneüberwachung abgebildet werden. Die, wie zahlreiche Berichte der letzten Zeit zeigen, bedeutende Tierschutzüberwachung findet keine Berücksichtigung. Es ist heutzutage nicht mehr zu vermitteln, dass der amtliche Tierarzt in der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung keine Tierschutzkontrolle durchführt. Der Tierschutz ist als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Es ist überfällig, dass die Tierschutzüberwachung, die von der Gesellschaft als selbstverständlich von den amtlichen Tierärzten erwartet wird, im Tarifvertrag abgebildet wird.

Die Tätigkeit der amtlichen Tierärzt:innen ist eine im EU-Recht verankerte hoheitliche Aufgabe, die einen hohen Stellenwert für die Sicherstellung des Tierschutzes von Schlachttieren und den gesundheitlichen Verbraucherschutz hat. Sie muss angemessen honoriert werden.

Die Tarifparteien sollten dazu aufgefordert werden, den TV Fleisch zu aktualisieren, v. a. die Aufgaben im Bereich der Tierschutzüberwachung sind darin aufzunehmen.

Zu 2.a:

Die BTK hat bereits bei der letzten umfassenden Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2011 zahlreiche Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Daraus sind mindestens folgende Änderungen in das Tierschutzgesetz aufzunehmen:

– **Streichung der Ausnahmegenehmigungen für das Durchführen nicht kurativer Eingriffe an Jungtieren ohne Betäubung** (§ 5 [3] Nr. 1–6 TierSchG) und **Streichung der Ausnahmen vom Amputationsverbot** in § 6 (1) Nr. 3 und § 6 (3) TierSchG

Die Ausnahmeregelungen von der Betäubungspflicht wurden unter der Annahme getroffen, dass das Schmerzempfinden bei Jungtieren weniger ausgeprägt sei. Inzwischen ist wissenschaftlich zweifelsfrei erwiesen, dass diese Annahme falsch ist. Eine Schmerzausschaltung zum Zeitpunkt von mit Schmerzen verbundenen Eingriffen kann das Entstehen von Langzeitschmerzen wirksam verhindern.

Die Ausnahmen vom Amputationsverbot sind aufzuheben, da sie nicht tiergerechte Haltungsformen begünstigen; die Tiere werden durch diese Eingriffe an ihre Haltungsumwelt angepasst. Durch die bisherigen Ausnahmeregelungen wird die Entwicklung moderner Tierhaltungssysteme behindert. Wesensveränderungen, Verhaltensstörungen und Leiden der Tiere werden billigend in Kauf genommen. Die Anpassung der Tiere an eine nicht artgerechte Haltung ist zur Routine geworden und wurde lange kaum hinterfragt. Das hat sich zum Glück mittlerweile geändert. Haltungs- und Managementbedingungen müssen den Bedürfnissen der Tiere angepasst werden und nicht umgekehrt. Der Ausstieg aus diesen nicht kurativen Eingriffen muss mit angemessenen Übergangsfristen und unter enger wissenschaftlicher Begleitung durch Tierärzt:innen erfolgen.

– **Aufnahme einer Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere** in § 11 (1) Nr. 8a TierSchG
Jede gewerbsmäßig ausgeübte Tierhaltung unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 TierSchG – außer die von Nutztieren. Im Erlaubnisverfahren prüft die zuständige Behörde vor Erteilung der Erlaubnis, ob die antragstellenden Tierhalter:innen insbesondere hinsichtlich der Haltungseinrichtungen und des Managements alle notwendigen Vorkehrungen getroffen haben, um eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung dauerhaft sicherzustellen. Dabei sind sowohl die Sachkunde der künftigen Tierhalter:innen als auch die Eignung der Haltungseinrichtungen vor Beginn der Tierhaltung amtlich zu überprüfen. Gerade in der Nutztierhaltung kommen jedoch häufig Ställe und andere Haltungseinrichtungen zum Einsatz, die teilweise infolge generationenlanger Tradition

heutigen Ansprüchen an eine tierschutzkonforme Tierhaltung nicht mehr entsprechen. Es ist deshalb im Sinne des Tierschutzes geboten, in § 11 TierSchG die Ausnahmeregelung für die Nutztierhaltung zu streichen. Weiterhin ist es erforderlich, mit dem verpflichtenden Sachkundenachweis auch eine Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung (insbesondere über Gesetzesänderungen und tierethologische Erkenntnisse) einzuführen, wie sie in anderen Berufen bereits eine Selbstverständlichkeit ist. Das sollte auch im Sinne der Landwirtschaft sein, da „schwarze Schafe“ auch in diesem Berufsstand unerwünscht sind.

Das Tierschutzgesetz muss geändert werden.

Zu 2.b:

Seit Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahre 2006 wurde die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes** (AVV TierSchG) nicht aktualisiert. Die AVV TierSchG ist aber notwendig, um Einzelheiten zu Paragraphen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung näher zu bestimmen und festzulegen. Ansonsten entstehen Rechtsunsicherheiten und es kommt bei der Auslegung der Regelungen teilweise zu weit differierenden Interpretationen. Bei jeder Änderung des Tierschutzgesetzes ist die Bundesregierung in der Verantwortung, Hinweise zur Durchführung der geänderten Rechtsetzung zu geben und diese nicht allein den ausführenden Behörden zu überlassen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes muss aktualisiert und an das geltende Tierschutzgesetz angepasst werden.

Zu 2.c:

Die tiergerechte Haltung von Nutztieren ist Dauerthema in Politik und Medien. Dennoch fehlt es für einen Großteil landwirtschaftlich gehaltener Nutztiere an rechtsverbindlichen Haltungsvorgaben: Es gibt in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) keine Konkretisierung der Anforderungen des § 2 TierSchG für die Haltung von **über 6 Monate alten Rindern sowie Puten, Wassergeflügel, Junghennen und Geflügelelterntiere**. Für die tierschutzfachliche Beurteilung der Haltung von Puten, Moschus- und Pekingenten, Junghennen und Elterntieren sind bundes- oder landesspezifische Empfehlungen oder Leitlinien erarbeitet worden, die die Anforderungen des § 2 TierSchG und der einschlägigen Empfehlungen des Europarates konkretisieren. Diese Empfehlungen und Leitlinien sind aber weder für Tierhalter:innen noch für Überwachungsbehörden verbindlich. Bereits mit den Tierhalter:innen abgestimmte Vorgaben, wie die niedersächsischen Empfehlungen zur Mo-

schus-enten- oder Pekingentenhaltung sowie für die Junghennen- und Elterntierhaltung oder das bundesweite Eckpunktepapier zur Putenhaltung, stellen eine gute Grundlage für die Ergänzung der TierSchNutztV dar. Doch für die Haltung von über 6 Monate alten Rindern fehlen selbst derartige Empfehlungen. Auch freiwillige Vereinbarungen mit Tierhalterverbänden gibt es im Rinderbereich bisher nicht. Dies begründet beispielsweise auch die Möglichkeit ganzjähriger Anbindehaltung.

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss um noch nicht in der Verordnung enthaltene Nutztierarten ergänzt werden.

Zu 2.d:

Die tier- bzw. verhaltensgerechte Unterbringung von Tieren in menschlicher Obhut ist ein Grundsatz der Tierschutzgesetzgebung (§ 2 TierSchG). Jeder, der ein Tier hält oder betreut, muss diesen Grundsatz erfüllen. Tierhalter:innen, die ein Stallsystem einrichten oder Haltungseinrichtungen und Zubehör erwerben wollen, haben allerdings keinerlei Möglichkeit, festzustellen, ob die angebotenen Systeme die Kriterien für eine tiergerechte Haltung erfüllen. Wird bei einer späteren Kontrolle das Haltungssystem bemängelt, so sind häufig aufwendige Nachbesserungen notwendig. Während im Nutztierbereich zumindest teilweise gewisse Mindestmaße festgeschrieben sind, an denen sich Halter:innen orientieren können, fehlen entsprechende Maßgaben im Heimtierbereich völlig. Auch die Maßgaben der TierSchNutztV sind hier ungeeignet, erlauben sie doch maximal einen „Meterstabtierschutz“, der dem heutigen Verständnis von Tiergerechtigkeit bei Weitem nicht genügt. Eine unabhängige technische und tierschutzfachliche Prüfung und entsprechende Zertifizierung von Haltungssystemen, bevor diese in den Verkauf gelangen, schafft Abhilfe und bedeutet einen erheblichen Mehrwert für den Tierschutz.

Serienmäßig hergestellte Haltungseinrichtungen und Zubehöre müssen geprüft und zertifiziert werden.

Zu 2.e:

Die angemessene Versorgung kranker oder verletzter Tiere ist in den §§ 1 und 2 TierSchG geregelt. Zur Umsetzung des tierschutzrechtlichen Grundsatzes in § 1 („Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“) verlangt die Pflegeverpflichtung in § 2 eine angemessene Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung. In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) wird präzisiert, dass jeder, der Nutztiere hält, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung kranker oder verletzter Tiere zu ergreifen hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV). Berichte wie der von

Prof. Dr. Elisabeth große Beilage¹ zeigen, dass nicht alle Tierhalter:innen diesen rechtlichen Vorgaben in ausreichendem Maße nachkommen.

Inzwischen hat die Bundesregierung die rechtliche Grundlage für routinemäßige, tierschutzfachliche Kontrollen von verendeten und getöteten Rindern und Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) einschließlich der Rückverfolgbarkeit angelieferter Tierkörper zum Herkunftsbetrieb durch geeignete Kennzeichnung auf den Weg gebracht. Die Beschränkung auf Rinder und Schweine ist allerdings nicht nachvollziehbar. Die Kontrollen müssen für alle landwirtschaftlichen Nutztiere, mindestens aber auch für Schafe und Ziegen, möglich sein. Die Ergänzung um Schafe, Ziegen und Pferde wurde auch vom Bundesrat gefordert (Drucksache 19/29630²). Die Stellungnahme der Bundesregierung dazu, der zufolge die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Haltung dieser Tiere grundlegend anders seien, ist nicht haltbar. Tierschutz ist nicht teilbar!

Den für die Überwachung zuständigen Behörden muss die routinemäßige, tierschutzfachliche Kontrolle von allen verendeten und getöteten landwirtschaftlichen Nutztieren in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) ermöglicht werden.

Zu 2.f:

Auch wenn nicht allein die Dauer eines Transports die Belastung für die Tiere ausmacht, gestaltet sich die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung mit zunehmender Dauer schwieriger. Dass auch über weite Strecken mit tierischen Produkten gehandelt werden kann, zeigt der Transport von Fleisch oder von Tierkörperteilen, die in Europa üblicherweise nicht der Lebensmittelkette zugefügt werden (z. B. Entenpaddeln). Für den belastenden Langzeittransport von Schlachttieren sind i. d. R., unabhängig davon, ob der Bestimmungsort in einem Drittland oder innerhalb der EU liegt, zwingende Gründe nicht erkennbar. Bezüglich des Transports von Zuchttieren ist der Erfolg der jetzigen züchterischen Maßnahmen in Drittländern zu hinterfragen. Rinderexporte aus Deutschland in die Türkei werden z. B. seit den 1970er-Jahren durchgeführt, ein Zeitraum, der den Aufbau einer Landeszucht ermöglichen sollte! Sollten weiterhin Exporte von lebenden Tieren in Drittländer nicht grundsätzlich und EU-weit untersagt werden, müssen mindestens andere Entscheidungswege festgelegt werden. Sowohl das Überprüfen der Einhaltung der Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health, OIE) zur Tierhaltung und Schlachtung im Drittland als auch

die Zertifizierung der möglichen Transportroute darf nicht den einzelnen Amtstierärzt:innen vor Ort aufgebürdet werden. Um die Situation nachhaltig zu verbessern, sind verschiedene Maßnahmen notwendig:

- eine nicht verlängerbare **Transportdauerbegrenzung von max. 8 Stunden** für Schlachttiere,
- der Ersatz des Exports lebender Tiere zum Zwecke der Zucht oder der Fleischerzeugung durch **Nutzung moderner Zuchttechniken**,
- das Überprüfen der **Einhaltung der OIE-Standards** in der Tierhaltung und zur Schlachtung am Bestimmungsort,
- die **Zertifizierung möglicher Transportrouten** in das Drittland durch eine übergeordnete Behörde mit EU-weiter Geltung einschließlich einer zentralen Datenbank, die den abfertigenden Amtstierärzt:innen vor Ort die verifizierten Informationen zur Verfügung stellt und
- der **Nachweis eines Herdenaufbauprogramms** als Bedingung für den Import von Zuchtvieh aus der EU in Drittländer.

Langzeittransporte müssen endlich wirksam reguliert werden.

Bundestierärztekammer e. V. im Juni 2021

¹ E. große Beilage (2017): Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, Hannover 2017, DVG-Service GmbH, ISBN 978-3-86345-389-3

² <https://dserver.bundestag.de/btd/19/296/1929630.pdf>